



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Per E-Mail:

Höhere Naturschutzbehörden  
Untere Naturschutzbehörden

Nachrichtlich:

LfU  
ANL

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
62d-U8685.2-2022/49-214

Telefon

München  
18.07.2025

Beachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bei verfahrensfreien Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

uns haben Anfragen erreicht, wie die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bei Vorhaben abzarbeiten sind, die nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) keiner Baugenehmigung bedürfen (verfahrensfreie Vorhaben). Dies betrifft insbesondere nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) Baugesetzbuch privilegierte Photovoltaik-Freiflächenanlagen oder Umspannwerke. Hierzu geben wir Ihnen folgende Hinweise:

§ 44 Abs. 5 BNatSchG ist nach seinem Wortlaut nur anwendbar auf Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Im Fall der Errichtung der o. g. Anlagen im baurechtlichen Außenbereich durch Private ist § 44 Abs. 5 BNatSchG damit nur anwendbar, wenn die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Rahmen eines formalisierten Verfahrens abgeprüft wurde. Mit der Einführung der bauordnungsrechtlichen Verfahrensfreiheit für diese Anlagen zum 01.01.2025 ist das Baugenehmigungsverfahren als Verfahren in diesem Sinne entfallen (Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 a) bb) und Nr. 4 c) BayBO).

Die Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 Abs. 3 BNatSchG gilt in Bayern gemäß Art. 6 Abs. 3 BayNatSchG grundsätzlich nicht. Dies führt nach dem Wortlaut des § 44 Abs. 5 BNatSchG dazu, dass die dort beschriebenen artenschutzrechtlichen Erleichterungen, insbesondere CEF-Maßnahmen, nicht angewendet werden können. Dies kann im Einzelfall bedeuten, dass die geplante Anlage eine artenschutzrechtliche Ausnahme erfordert.

Eine mögliche Lösung dieses Konflikts besteht darin, dass gemäß Art. 6 Abs. 3 BayNatSchG der Vorhabenträger freiwillig eine Genehmigung nach der Eingriffsregelung beantragt. In diesem Fall findet eine formalisierte Prüfung der Eingriffsregelung statt, sodass § 44 Abs. 5 BNatSchG anwendbar ist. Ob die Beantragung einer solchen freiwilligen Genehmigung empfehlenswert ist, muss im jeweiligen Einzelfall vom Vorhabenträger selbstständig entschieden werden. Die materiell-rechtlichen Anforderungen der Eingriffsregelung bleiben davon unberührt.

Bei Fragen zu konkret geplanten Anlagen wird den Vorhabenträgern empfohlen, sich frühzeitig mit der unteren Naturschutzbehörde an der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde in Kontakt zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Rademacher  
Ministerialrätin